

Niedersächsisches  
Kultusministerium

Handreichung für Schülerfirmen  
in Niedersachsen zur Gründung,  
Organisation und Durchführung



# SCHÜLERFIRMEN

organisiert wie richtige

# UNTERNEHMEN



Niedersachsen



# Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Abschnitt A: Gründung.....	1
Beratung und Unterstützung .....	1
Rechtliche Grundlagen .....	1
Schülerfirma als Schulprojekt .....	1
Namensgebung.....	2
Finanz- und Sachmittel .....	3
Anmeldung.....	3
Produkte nachbauen .....	3
Kennzeichnung von Produkten und Waren.....	4
Verträge abschließen .....	4
Auflösung .....	4
Rechtsformen .....	5
Schüler-GmbH (S-GmbH): .....	5
Schüler-Aktiengesellschaft (S-AG): .....	6
Schülergenossenschaft (S-Geno).....	7
Entwicklung der Geschäftsidee .....	7
Sustainable Business Canvas .....	8
Geschäftsplan .....	8
Kontoeröffnung und Kontoführung.....	9
Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) .....	9
Digitale Kommunikation .....	9
Abschnitt B: Umsetzung .....	11
Schülerfirma light .....	11
Beispiele zur möglichen langfristigen Implementierung .....	11
Buchführung .....	12
Steuerliche Rahmenbedingungen.....	12
Belegausgabe .....	12
Preiskalkulation .....	13
Geschäftskorrespondenz .....	13
Inhalt und Form von Rechnungen.....	13
Elektronisch übermittelte Rechnungen .....	14
Haftung.....	14
Sachmangelhaftung .....	15
Produkthaftung.....	15

Deliktische Haftung .....	15
Gewährleistung .....	15
Garantiebedingungen .....	16
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	17
Versicherungen .....	17
Nachhaltigkeit.....	17
Werbung.....	19
Internetgeschäfte .....	20
Zertifizierung.....	21
Besondere Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln .....	22
Kennzeichnung von Lebensmitteln .....	22
Abschnitt C: Anhang .....	24
Anlagen .....	24
Weiterführende Links .....	24
Erlasse.....	25
Verordnungen und Gesetze (Lebensmittel / Schulverpflegung) .....	25
Impressum .....	26

## Vorbemerkung

Schülerfirmen sind seit Jahren fester Bestandteil in der niedersächsischen Bildungslandschaft. Schülerinnen und Schülern wird ermöglicht, in heterogenen Lerngruppen ihre unterschiedlichen individuellen Kompetenzen auch fächerübergreifend zu nutzen, zu entwickeln oder noch auszubauen. Sie entfalten neue Geschäftsideen, ggf. produzieren und verkaufen sie daraufhin ihre Produkte oder bieten ihre Dienstleistungen an. Dabei werden je nach Schulstufe oder Schulform handlungsorientiert sowohl wirtschaftliche Grundkenntnisse erworben als auch die eigene Persönlichkeit und Kooperationsfähigkeit gefördert. Im Rahmen der Beruflichen Orientierung geben Schülerfirmen auf diese Weise gute Einblicke in wirtschaftliche Zusammenhänge und unterstützen die Berufswahl.

Unabhängig davon, ob sie in den verschiedenen Bundesländern *Schülerunternehmen*, *Schülerfirmen* oder *Schülergenossenschaften* genannt werden, sie alle haben etwas gemeinsam: Synonym bezeichnen sie den projektorientierten Zusammenschluss von Schülerinnen und Schülern zu einer betrieblichen Einheit, die wie ein real agierendes und organisiertes Unternehmen am Markt auftritt. In Niedersachsen hat sich hierfür der Begriff *Schülerfirmen* durchgesetzt.

Ziel dieser Handreichung ist es, den Schulen grundlegend notwendige Informationen zur Gründung, Organisation und Durchführung von Schülerfirmen zu geben. Sie richtet sich dabei sowohl an die Schulleitungen, aber auch an die verantwortlichen Lehrkräfte, die eine Schülerfirma gründen oder weiterentwickeln möchten. Landesweit stehen den Schulen über das Bildungsportal Niedersachsen der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) Regional Koordinatorinnen und -koordinatoren für ihre Schülerfirmen zur Seite, die in den verschiedenen Regionen Niedersachsens individuelle Beratungen in organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen sowie regelmäßig stattfindende Arbeitskreise und regionale Schülerfirmenmessen anbieten.

### **Autorinnen- und Autorenteam:**

- Holger Behnen, Oberschule Twist - Schule am See
- Ocke Dethlefsen, Kooperative Gesamtschule Neustadt am Rübenberge
- Martin Häusler, Georg-von-Langen-Schule Berufsbildende Schulen Holzminden
- Ralf Holzgrefe, Berufsbildende Schulen des Landkreises Osnabrück in Bersenbrück
- Marcus Krohn, Berufsbildende Schulen 1 Northeim
- Astrid Weist, Niedersächsisches Kultusministerium

## **Abschnitt A: Gründung**

Schülerfirmen sind real und keine Übungsfirmen, allerdings im geschützten Rahmen einer Schule. Die Schülerinnen und Schüler sind die Hauptakteurinnen und -akteure und übernehmen Verantwortung. Um den Einstieg in diese Handreichung zu erleichtern, wird im folgenden Kapitel mit wichtigen Grundlagen für die erfolgreiche Umsetzung einer Geschäftsidee begonnen. Am Anfang jeder Gründung stehen eine Idee und die Motivation, diese Idee auch umzusetzen.

## **Beratung und Unterstützung**

Den Schulen stehen Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren zur Beratung und Unterstützung beim Aufbau sowie der Weiterentwicklung einer Schülerfirma zur Verfügung.

Den Kontakt stellen die Schulen zu den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren für Nachhaltige Schülerfirmen über eine Beratungsanfrage im Bildungsportal Niedersachsen her (siehe Abschnitt C: *Weiterführende Links*).

Die Aufgaben der Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren beinhalten folgende Themenschwerpunkte:

- Beratung
  - in der Gründungsphase,
  - bei schulorganisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen bei der Gründung und im Betriebsablauf,
  - bei der konzeptionellen Einbindung in Studentafel und Schulprogramm,
  - bei der Suche nach außerschulischen Partnern und
  - bei der Umsetzung von Nachhaltigkeitsaspekten.
- Betreuung
  - der Schülerfirmen vor Ort,
  - regelmäßig stattfindender Arbeitskreissitzungen und
  - durch Bereitstellung von Informationsmaterialien.
- Bildung
  - für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte zu wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen rund um (Nachhaltige) Schülerfirmen,
  - in Form von Leistungsbewertung, Arbeitszeugnissen, Bewerbungen etc. und
  - durch (Nachhaltige) Schülergenossenschaften.

## **Rechtliche Grundlagen**

### **Schülerfirma als Schulprojekt**

Für viele rechtliche Fragen, z. B. beim Abschluss von Verträgen oder bei Haftungsfragen, ist es von Bedeutung, dass die Schulleitung die Schülerfirma genehmigt hat und die Verantwortung für sie übernimmt. Der Schulträger ist über die Gründung einer Schülerfirma zu informieren und muss seine Zustimmung erteilen, da dieser Sachmittel im Rahmen des Schulbetriebs zur Verfügung stellt. Der Schulvorstand, die Erziehungsberechtigten der

beteiligten Schülerinnen und Schüler sowie die Gesamtkonferenz müssen informiert werden. Die Schülerfirma ist damit ein anerkanntes Schulprojekt, so dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte versichert sind.

Zusätzlich schließt die Schülerfirma eine schriftliche Vereinbarung mit der Schulleitung ab. In dieser Kooperationsvereinbarung wird die nähere Ausgestaltung der Schülerfirma mit

- ihrem Sitz (Welche Räumlichkeiten stehen in der Schule zur Verfügung?),
- ihrem Unternehmensgegenstand (Was bietet die Schülerfirma an?),
- ihren Vertriebswegen (Wo bietet die Schülerfirma ihre Produkte oder Dienstleistungen an? Schulintern, Wochenmarkt oder Online-Shop?),
- der Betreuung (In welcher Form und wann steht sie zur Verfügung?),
- ihrer Organisation (Welche Materialien/Mittel werden von der Schule zur Verfügung gestellt? Wie wird das Konto geführt?) und
- dem Hinweis auf die Wahrung des Datenschutzes und des Urheberrechts durch die Schülerfirma

beschrieben.

Darin muss zusätzlich dokumentiert sein, dass es sich bei der Schülerfirma um ein anerkanntes Schulprojekt handelt, das vorrangig pädagogische Zwecke verfolgt und das nicht in größerem Umfang in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftsunternehmen tritt. Die Zuständigkeiten der betreuenden Lehrkräfte sind ebenso festzuhalten. Sie sind, wie in anderen Unterrichtsstunden auch, sowohl für die minderjährigen als auch für die volljährigen Schülerinnen und Schüler aufsichtspflichtig. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Schülerfirma die Kenntnis der entsprechenden Rechtsvorschriften erfordert.

### ***Anlage 1: Muster Kooperationsvereinbarung***

Als Schulprojekt hat eine Schülerfirma in erster Linie das pädagogische Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Folgen und Zusammenhänge von unternehmerischen Prozessen zu verdeutlichen. Um diesen Status als Schulprojekt zu unterstreichen, empfiehlt sich zudem die Erstellung einer Satzung.

### ***Anlage 2: Muster-Satzung***

Um den Praxisbezug zu verstärken und einen gegenseitigen Austausch zu ermöglichen, wird die Kooperation mit einem realen Wirtschaftsunternehmen empfohlen.

### **Namensgebung**

Die Bezeichnung einer Schülerfirma ist grundsätzlich frei zu wählen. Es sollte aber beachtet werden, dass ein Recht am Namen besteht und viele Unternehmen ihren Firmennamen - die Marke - geschützt haben. Schülerfirmen dürfen sie daher nicht nutzen.

Es sollen keine bekannten Firmennamen, Logos oder Teile davon (wie z. B. „Mc“) ohne ausdrückliche Genehmigung der Rechteinhaber und auch keine Produktnamen und Werbeslogans anderer für die Werbung verwendet werden. Erkennbar sind diese in der

Regel an den Zeichen © (Copyright) und ® (eingetragene Marke) oder "TM" (Trademark). Das gilt auch für eine Abwandlung von geschützten Namen oder Marken.

Wird der geschützte Name oder das Logo eines anderen Unternehmens verwendet, kann die Schülerfirma gezwungen werden, Namen und Logo zu ändern. Unter Umständen bestehen auch Regressansprüche des Rechteinhabers gegen die Schülerfirma.

Sie sollte entweder

- den Nachnamen im Firmennamen verwenden, z. B. „Mustermann Cafeteria“,
- den Schulnamen im Firmennamen verwenden, z. B. „Schiller-News“ oder
- eine Fantasiebezeichnung wählen.

Vergleichbares gilt bei den Produktnamen. Hat eine solche Marke einen hohen Bekanntheitsgrad, dann will das Unternehmen nicht, dass Andere den Namen übernehmen, weil mit dem Namen die kennzeichnenden Qualitätsmerkmale verbunden sind.

### **Finanz- und Sachmittel**

Es besteht die Möglichkeit, dass die Schule ein „Startkapital“ zur Verfügung stellt, das sowohl aus Sachwerten als auch aus Finanzmitteln bestehen kann, damit die ersten Anschaffungen getätigt werden können. Weiteres Kapital kann beispielsweise bei Erziehungsberechtigten, Dritten oder Wirtschaftsunternehmen eingeworben werden.

Schenkungen, Spenden oder Sponsoringverträge sind nach Prüfung durch die Schulleitung, ggf. den Schulvorstand und den Schulträger möglich. Beim Sponsoring ist die entsprechend gültige Antikorruptionsrichtlinie zu beachten (siehe Abschnitt C: Erlasse). Spendenbescheinigungen können von der Schule ausgestellt werden.

Auch die Ausgabe von Unternehmensanteilen ist eine gute Möglichkeit zur Beschaffung von Finanzmitteln und bietet sich im Rahmen der Wahl einer Rechtsform an. Da es sich dabei aber um eine Simulation handelt, können darüber nur kleinere Beträge eingenommen werden (siehe Rechtsform).

### **Anmeldung**

Die Schülerfirma ist nicht anmeldepflichtig, doch ist es aus Gründen der Transparenz gegenüber anderen Unternehmen sinnvoll, der zuständigen Stelle, wie z. B. der Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. der Handwerkskammer (HWK), die Existenz der Schülerfirma mitzuteilen. Hier ist der Kontakt besonders wichtig, um Bedenken privatwirtschaftlicher Anbieterinnen und Anbietern im nahen Umfeld der Schülerfirma zu entkräften.

Eine Wettbewerbssituation lässt sich verhindern, indem z. B. die Möglichkeit einer Kooperation zwischen der Schülerfirma und einem oder mehreren realen Unternehmen gesucht wird. Betreibt die Schülerfirma beispielsweise ein Café, könnte ein Bäcker aus der Nähe die Brötchen liefern.

### **Produkte nachbauen**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass öffentlich bekannte Erfindungen, welcher Art auch immer, patentiert und damit geschützt sind.



Es ist zu beachten, dass patentierte bzw. lizenzierte Produkte nicht nachgebaut werden dürfen. Eine Erfindung ist geschützt, sobald sie beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und/oder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) registriert wurde.

Falls die Schülerfirma selbst etwas patentieren bzw. lizenzieren lassen will oder Fragen hierzu hat, sollte sie einen Patentanwalt zu Rate ziehen. Es gilt das Patentgesetz (PatG).

### **Kennzeichnung von Produkten und Waren**

Als Grundsatz gilt: „Was draufsteht, muss auch drin sein! Was man anbietet, muss man auch leisten!“.

Verpackte Waren müssen als das bezeichnet werden, was sie sind. Das kann auch in einem Zusatztext zum Produktnamen geschehen, wie z. B. "Knacki – Knabbermischung auf Getreidebasis". Dasselbe gilt für bestimmte Eigenschaften der Ware; z. B. reichen die Bezeichnungen „Bio“, „Öko“ u. ä. allein nicht aus. Der Gesetzgeber fordert hier exakte Angaben, was die Herkunft bzw. das Siegel einer Prüfstelle angeht. In der Werbung dürfen Produkte nicht als preisgesenkt bezeichnet werden, wenn sie zum Normalpreis verkauft werden. Eigenheiten bei der Kennzeichnung von Lebensmittel werden in einem gesonderten Kapitel beschrieben.

Wichtig sind im Zusammenhang mit Werbung die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

### **Verträge abschließen**

Schülerinnen und Schüler sind im Alter von sieben bis siebzehn Jahren beschränkt geschäftsfähig, d. h., dass sie Rechtsgeschäfte (z. B. einen Kaufvertrag) nur mit der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten abschließen können. Bei der Arbeit in der Schülerfirma ist dies erfüllt, wenn die Erziehungsberechtigten im Vorfeld über die Tätigkeit informiert wurden und ihre schriftliche Zustimmung eingeholt wurde. Betreuenden Lehrkräften wird daher empfohlen, Rücksprache mit der Schulleitung zu halten, in welcher Form Verträge geschlossen werden können. Hierbei wird vereinbart, in welchem Rahmen die Schülerinnen und Schüler für die Schülerfirma tätig werden dürfen. In der Folge bedeutet dies, dass die Rechtsgeschäfte, die zustande kommen, faktisch durch die begleitende Lehrkraft, in Vertretung der Schulleitung eingegangen werden.

### **Auflösung**

Bei Auflösung einer Schülerfirma, ist die Schule verpflichtet, sich rechtzeitig um die ordnungsgemäße Abwicklung zu kümmern.

Dazu gehören z. B.:

- laufende Verträge (regelmäßige Lieferungen, Abonnements usw.) kündigen,
- Lagerbestände auflösen (verkaufen, aufteilen oder entsorgen),
- letzte Rechnungen bezahlen, Konten auflösen, Restauszahlungen vornehmen, Schlussabrechnung sowie letzte Umsatz- und Gewinnmeldung machen,
- Werbung von Plakatwänden, Aufstellern, Handzettelauslagen und aus dem Internet entfernen,
- alle Kooperationen abmelden,
- über die Verwendung von Rechten (Marken, Patente, Lizenzen) entscheiden,
- die gesamte Korrespondenz zur Archivierung an die Schule übergeben,

- Auflösungsbeschluss sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Restvermögens in Absprache mit dem Schulträger und
- einen Erfahrungsbericht für eventuelle Nachfolgefirmer schreiben.

## Rechtsformen

Schülerfirmen sind pädagogische Projekte von Schulen. Die Rechtsform der Schule ist i. d. R. die Anstalt des öffentlichen Rechts, unter dessen Dach die Schülerfirma agiert. Projektverantwortlich ist in letzter Konsequenz die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Man spricht zwar geläufig von Schülerfirmen, genau genommen ist aber eine Firma der Name des Kaufmanns unter dem er:

- seine Geschäfte betreibt,
- seine Unterschrift abgibt und
- klagt bzw. verklagt werden kann.

Formal korrekt ist vor diesem Hintergrund die Bezeichnung „Schülerunternehmen“. Da sich der Begriff „Schülerfirma“ jedoch im Laufe der Jahre in der Bildungslandschaft etabliert hat, wird er auch in dieser Broschüre als Synonym zum Begriff „Schülerunternehmen“ verwendet.

Es kann unter verschiedensten Gesichtspunkten pädagogischer sowie wirtschaftlicher Natur sinnvoll sein, der Schülerfirma eine Rechtsform pro forma zu geben. Letztlich stellt diese Rechtsform jedoch immer nur eine Simulation dar, die aus pädagogischer Sicht sinnvoll ist, in der Außenwirkung jedoch keinerlei rechtswirksame Bedeutung hat.

In diesem Zusammenhang sollten sämtliche Personenfirmen wie z. B. GbR, OHG und KG nicht in Betracht gezogen werden, weil eine unbeschränkte persönliche Haftung besteht (mit Ausnahme des Kommanditisten bei der KG). Zudem werden Kapitalgesellschaften von Gremien (Vorstand, Aufsichtsrat) geleitet, die mit wechselnden Schülerinnen und Schülern besetzt werden können.

Für die Schülerinnen und Schüler ist die Kenntnis der Rechtsformen insofern von Bedeutung, da sie in der Arbeit der Schülerfirma nicht nur die Rolle einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers einnehmen und deren Tätigkeiten ausführen, sondern auch die Aufgaben einer Unternehmerin oder eines Unternehmers kennenlernen.

Denkbare und geeignete Rechtsformen-Simulationen für Schülerfirmen sind insbesondere

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Aktiengesellschaft (AG) und
- die Genossenschaft (eG).

### Schüler-GmbH (S-GmbH):

Die Organe der GmbH sind:

- Ein oder mehrere Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer  
Sie vertreten das Unternehmen nach außen. Bestimmte Geschäfte sind jedoch nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung möglich. Bei mehreren Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern besteht Gesamtvertretung, so dass nur ein gemeinsamer Beschluss gültig ist. Nach Satzungsbeschluss ist auch eine Einzelvertretung möglich. Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer können gleichzeitig Gesellschafter sein.

- **Gesellschafterversammlung**  
Sie bestimmt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, ist verantwortlich für die Bestellung, Abberufung, Prüfung und Entlastung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie die Vertretung der Gesellschaft gegen die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Außerdem beschließt sie über Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft.
- Ein Aufsichtsrat ist bei der GmbH möglich, aber nicht notwendig.

Beschlüsse werden in der GmbH grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit (je 1 Euro eines Geschäftsanteils entspricht einer Stimme) gefasst; anders bei Satzungsänderung (Dreiviertel-Mehrheit).

Die Gesellschafter müssen zur Gründung einer GmbH ein gewisses Stammkapital aufbringen, welches der Gesellschaft in der Folge als Eigenkapital zur Verfügung steht.

Die Gewinnverteilung kann erfolgen:

- nach einem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Schlüssel,
- nach Gesellschafterbeschluss oder
- nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

Der Gewinn kann auch zur Stärkung des Eigenkapitals verwendet werden.

### **Schüler-Aktiengesellschaft (S-AG):**

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind i. d. R. mit Einlagen an dem Aktienkapital beteiligt. Die AG hat im heutigen Wirtschaftsleben eine wichtige Bedeutung. Vor allem große Unternehmen werden über diese Gesellschaftsform betrieben.

Die Unternehmensfinanzierung der Kapitalgesellschaft findet dadurch statt, dass das Eigenkapital durch Aktionärinnen und Aktionäre bereitgestellt wird. Aktiengesellschaften sind besonders zur Beschaffung größerer Beträge bei einer Vielzahl kleiner Kapitalgeberinnen und Kapitalgeber geeignet. Die Aktiengesellschaft bietet folgende Vorteile: die Möglichkeit zum Handeln mit Aktien, die Beschränkung der Aktionärhaftung auf ihre Einlagen und die Trennung von Geschäftsführung (durch den Vorstand) und Mittelbereitstellung (durch die Aktionärinnen und Aktionäre). Im Fall der Schülerfirmen könnte diese Trennung aufgehoben werden, so dass die Schülerinnen und Schüler sowohl Aktionäre als auch im Vorstand sein könnten.

Die Satzung einer Aktiengesellschaft muss folgendes enthalten:

Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Grundkapital, Nennwert der Aktien bzw. Zahl der Stückaktien, Art der Zusammensetzung des Vorstandes, Form für die Bekanntmachungen der AG.

Die Firma muss den Zusatz „Aktiengesellschaft“ enthalten. In unserem Fall S-AG.

Die Organe der Aktiengesellschaft sind:

- die Hauptversammlung,
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand.

Die Auflösung der AG kann erfolgen:

- durch Ablauf der in der Satzung vorgesehenen Zeit (selten),

- durch Beschluss der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Grundkapitals,
- durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens (nicht für die S-AG).

### **Schülergenossenschaft (S-Geno)**

Eine in besonderem Maße geeignete Rechtsform für Schülerfirmen ist die Genossenschaft. Für die Schülergenossenschaft sprechen insbesondere die nachfolgenden drei Aspekte:

1. Einfacher Aufbau: Die Genossenschaft verfügt über die drei Organe
  - Generalversammlung,
  - Aufsichtsrat und
  - Vorstand.
2. Demokratische Willensbildung: Bei einer Genossenschaft steht nicht das Kapital, sondern das Mitglied im Mittelpunkt. Abstimmungen erfolgen demnach stets nach „Köpfen“, also nach der Anzahl der anwesenden Mitglieder und nicht nach der jeweiligen Kapitalbeteiligung.
3. Vorrangiges Ziel einer jeden Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder. Es geht also niemals in erster Linie darum, einen größtmöglichen Gewinn bzw. eine Dividende zu erwirtschaften.

Jedes Genossenschaftsmitglied erwirbt mindestens einen Geschäftsanteil. Dieser Geschäftsanteil, der den Schülerfirmen als Eigenkapital dient, berechtigt zur Teilnahme an der mindestens einmal jährlich stattfindenden Generalversammlung, wo jedes Mitglied stimmberechtigt ist.

Die Generalversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand, der die Schülergenossenschaft nach innen leitet und nach außen vertritt. Hierbei wird empfohlen, dass der Vorstand stets aus mindestens drei Mitgliedern besteht und eine Vorstandsvorsitzende oder einen Vorstandsvorsitzenden bestimmen kann.

Wichtige Entscheidungen fällt der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat. Auch dieses Gremium sollte aus mindestens drei Personen bestehen und wird ebenfalls von der Generalversammlung gewählt. Wichtigste Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Kontrolle des Vorstands.

Jede Schülergenossenschaft benötigt eine Satzung. Die Satzung ist gewissermaßen das „Gesetz“ bzw. die „innere Verfassung“ einer Genossenschaft.

Die Satzung legt die grundlegende Struktur, die Kompetenzen und die Ziele der Schülergenossenschaft fest. Die Satzung muss bei der Gründung einer Genossenschaft in Schriftform vorliegen und auf der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern beschlossen werden. Änderungen der Satzung können ausschließlich auf einer Generalversammlung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### ***Anlage 3: Muster-Satzung einer Genossenschaft***

### **Entwicklung der Geschäftsidee**

Die Entwicklung einer Geschäftsidee sollte nach einem strukturierten Plan erfolgen. Für die systematische Planung bietet sich in einem ersten Schritt das Modell des Sustainable Business Canvas an, das dann in einem zweiten Schritt in einem ausführlicheren Business Plan münden kann.

## Sustainable Business Canvas

Sustainable	=	Nachhaltig
Business		Unternehmen
Canvas		Leinwand

Das Sustainable-Business-Canvas-Modell dient der Visualisierung und Analyse von Geschäftsmodellen und kann als Grundlage zur Erstellung eines ausformulierten Businessplans dienen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen nach dem Nutzen und dem Wert der Geschäftsidee für die Kundinnen und den Kunden, wie das Produkt oder die Dienstleistung angeboten und wodurch Geld verdient wird.

Schritt für Schritt werden entsprechend die vier großen Fragen beantwortet:

- Was? → Angebot und Nutzen der Geschäftsidee
- Wer? → Schlüsselakteure
- Wie? → Wertschöpfung
- Wieviel? → Finanzstruktur

Hierzu wird der Canvas (siehe Anlage 4) von Punkt 1 bis Punkt 10 durchgearbeitet. Die Fragen in den Feldern des Canvas dienen als Grundlage, um den Sinn / Inhalt eines Feldes zu verdeutlichen. Es müssen nicht alle vorgegebenen Fragen beantwortet werden. Ebenso können auch eigene Fragen in die Felder mit einfließen.

### **Anlage 4: Sustainable Business Canvas**

## Geschäftsplan

Ein Geschäfts- oder Businessplan ist ein Dokument, in dem sämtliche Planungen einer Schülerfirma festgehalten werden. In der Gründungsphase dient ein Businessplan dazu, die eigene Geschäftsidee zu durchdenken und auf ihre Umsetzbarkeit hin zu überprüfen. Zudem wird ein Businessplan dazu verwendet, Außenstehenden wie etwa der Schulleitung, Erziehungsberechtigten, Geldgeberinnen und Geldgebern usw. die eigene Geschäftsidee vorzustellen. Während des laufenden Geschäftsbetriebs wird mithilfe des Businessplans überprüft inwieweit die Entwicklung der Schülerfirma mit dem Plan übereinstimmt. Ein Businessplan gilt nie für die Ewigkeit, sondern muss fortwährend angepasst, ergänzt oder erweitert werden.

Folgende Themen sollten in einen Businessplan aufgenommen und in kurzen Absätzen beschrieben werden:

- Allgemeine Daten zur Schülerfirma,
- Zusammenfassung der Geschäftsidee,
- Ziele des Unternehmens,
- Relevanter Markt und Zielgruppe,
- Marketingkonzept,
- Organisation, Personal und Zuständigkeiten/Abteilungen (→ Organigramm),

- (Grob-) Planung der ersten Geschäftsjahre,
- Kapitalbedarf/Finanzplanung und
- Rechtsform

## **Anlage 5: Inhalte eines Geschäftsplans**

### **Kontoeröffnung und Kontoführung**

Zur Abwicklung der Geldangelegenheiten einer Schülerfirma ist die Einrichtung eines Geschäftskontos notwendig. Das Konto darf nur im Guthaben geführt werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Verluste erwirtschaftet werden. Die Aufnahme von Bankkrediten jeglicher Art durch Beauftragte der Schülerfirma ist nicht gestattet.

Schulen, die Schülerfirmen als Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus führen, können analog zum bestehenden Schulgirokonto im Auftrag der Schulleitung jeweils ein weiteres Girokonto bei örtlichen Geldinstituten eröffnen, sofern nicht der zuständige kommunale Schulträger ein Girokonto zur Verfügung stellt. Entsprechendes gilt für die Einrichtung von Transferkassen für den Barzahlungsverkehr (siehe Abschnitt C: Erlasse).

Das Girokonto der Schule, das für Zahlungen aus dem Landeshaushalt geführt wird, darf nicht für Schülerfirmen verwendet werden.

### **Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

Im Rahmen der Schülerfirmenarbeit sind die Bestimmungen des Datenschutzes bei der Erhebung und Weitergabe der Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Kundinnen und Kunden in sämtlichen Staaten der EU zu beachten. Dieses basiert auf dem Grundrecht der Bürgerin und des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung und dient dem Schutz der Privatsphäre.

Die DSGVO sieht für Behörden und andere öffentliche Stellen ausnahmslos eine Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Datenschutzbeauftragten vor.

Jede Schule muss ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen, da die DSGVO vorsieht, dass die Grundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten wie etwa der Zweck der Speicherung schriftlich zu dokumentieren sind.

Bei konkreten Fragen stehen die Schulleitung bzw. die Datenschutzbeauftragten der Schule bzw. der jeweiligen RLSB (Anfragen über das Bildungsportal Niedersachsen) - zur Verfügung.

### **Digitale Kommunikation**

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass die allermeisten Kommunikationsdienste die aktuellen Voraussetzungen der DSGVO nicht erfüllen und daher für die schulische Kommunikation ungeeignet sind.

Empfohlen werden daher für jegliche schulische Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern die schulinternen Dienste wie die Niedersächsische Bildungscloud, Schulserver o. ä., da hier eine datenschutzkonforme Kommunikation gewährleistet ist.

## Abschnitt B: Umsetzung

Wie jedes Unternehmen sollte sich auch eine Schülerfirma nach erfolgreicher Gründung mit Formalien und der Buchführung auseinandersetzen. Auf den ersten Blick erscheint vieles noch kompliziert und wenig nachvollziehbar. Das folgende Kapitel macht unter anderem mit Themen der Haftung, Versicherung oder dem Inhalt und Form von Rechnungen vertraut.

### Schülerfirma light

Mit dem Konzept „Schülerfirma light“ können Schülerinnen und Schüler zusammen mit ihren Lehrkräften die Möglichkeiten einer Schülerfirma im Rahmen einer Projektwoche kennenlernen. Zudem kann eine Berufliche Orientierung in der Schule angeregt werden.

Das komplette Konzept sowie die entsprechenden Arbeitsmaterialien und der Lernpfad stehen kostenlos online zur Verfügung (siehe Abschnitt C: *Weiterführende Links*). Bei der Durchführung erhalten Schulen Unterstützung durch die Regionalkoordinatorinnen und -koordinatoren für Nachhaltige Schülerfirmen sowie die Beraterinnen und Berater Berufliche Orientierung der RLSB. Den Kontakt stellen die Schulen über eine Anfrage im Bildungsportal Niedersachsen her (siehe Abschnitt C: *Weiterführende Links*).

### Beispiele zur möglichen langfristigen Implementierung

Grundsätzlich können Schülerfirmen an allen Schulformen eingerichtet werden.

Schulform	Mögliche Implementierung in der Studentafel
Grundschule	Arbeitsgemeinschaft, Fachunterricht
Förderschule	Arbeitsgemeinschaft, Fachunterricht, alternativ zum Praxistag/Praktikum
Hauptschule	Arbeitsgemeinschaft, Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht
Realschule	Arbeitsgemeinschaft, Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht u. a. auch Profile Technik, Wirtschaft und Gesundheit/Soziales
Oberschule	Arbeitsgemeinschaft, Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht u. a. auch Profile Technik, Wirtschaft und Gesundheit/Soziales
Gesamtschule	Arbeitsgemeinschaft, Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht Seminarfach
Gymnasium	Arbeitsgemeinschaft, Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht Seminarfach
Berufsbildende Schulen	Im Rahmen des berufsbezogenen Lernbereichs - Praxis - während der gesamten Dauer des Bildungsganges oder in Form von zeitlich begrenzten Projekten, ist die Verzahnung mit dem berufsbezogenen Lernbereich - Theorie - und dem berufsübergreifenden Lernbereich (z. B. Korrespondenz auf Englisch) möglich.



## **Buchführung**

Für die Arbeit in der Schülerfirma ist es ausreichend, die Einnahmen und Ausgaben zu dokumentieren (einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung). Die Dokumentation soll klar und übersichtlich (Nachprüfbarkeit) sein, so dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lage der Schülerfirma vermitteln kann.

Es dürfen keine Geschäftsvorfälle weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden, als sie sich tatsächlich zugetragen haben. Bei der Belegbuchhaltung soll Blatt für Blatt oder Seite für Seite fortlaufend nummeriert sein. Der ursprüngliche Buchungsinhalt darf nicht unleserlich gemacht werden.

Sämtliche Buchungen müssen aufgrund der Belege jederzeit nachprüfbar sein (Belegprinzip: „keine Buchung ohne Beleg“). Der Zusammenhang zwischen Geschäftsvorfall und Beleg ist herzustellen und in einer geordneten und übersichtlichen Belegablage zu dokumentieren.

Die Buchungen müssen innerhalb einer angemessenen Frist in ihrer zeitlichen Reihenfolge vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollten täglich festgehalten werden.

Bei bestimmten Arbeitsvorgängen hat sich das Vier-Augen-Prinzip bewährt. Es bedeutet, dass wichtige Arbeitsschritte oder sensible Vorgänge wie Kassenbuchungen von zwei Personen verantwortet werden. Dies soll dafür sorgen, dass keine Fehler passieren oder eine Person z. B. nicht heimlich Geld abzweigen kann.

## **Steuerliche Rahmenbedingungen**

Bis zum Ablauf des Jahres 2024 gilt für Schülerfirmen übergangsweise weiterhin die Regelung, wonach Umsätze erst oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 45.000 € (bis 2022 noch 35.000 €) einer Umsatzbesteuerung unterliegen.

Ab dem 1. Januar 2025 unterliegen Umsätze von Schülerfirmen gemäß § 2 Abs. 1 UStG i. V. m. § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) grundsätzlich der Besteuerung. Die o. g. Geringfügigkeitsgrenze ist dann für die Umsatzsteuer ohne Bedeutung. Ob dabei Gewinne erzielt werden oder die Einnahmen lediglich kostendeckend kalkuliert sind, ist für die steuerliche Beurteilung unerheblich.

Die Leistungen der Schülerfirmen sind dem Land Niedersachsen als Steuerpflichtigem zuzurechnen und in einer zentralen Steuererklärung aller öffentlichen niedersächsischen Schulen zu erfassen. Die sogenannte Kleinunternehmerregelung (§19 UStG) wird keine Anwendung finden, da auf die Umsätze aller Landesdienststellen abzustellen ist.

Im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück wird der Fachbereich Umsatzbesteuerung der Schulen und Studienseminare ab dem 01.01.2025 für die Abgabe der Steuererklärung zuständig sein. Der Fachbereich wird rechtzeitig vor dem Eintritt der Steuerpflicht gemäß § 2 Abs. 1 UStG i. V. m. § 2b UStG die Schulen über das weitere Vorgehen informieren, sie beraten und unterstützen.

## **Belegausgabe**

Das Kassengesetz für mehr Steuergerechtigkeit soll Transparenz stärken und gegen Steuerbetrug helfen. Zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Kassensystemen wurde die Pflicht zur Ausgabe von Belegen eingeführt. Der Beleg kann elektronisch oder in

Papierform ausgestellt werden. Das Erstellen des Belegs muss dabei in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang erfolgen.

In dem Gesetz ist klar geregelt, dass nur solche Betriebe von der Belegausgabepflicht betroffen sind, die mit einem elektronischen Aufzeichnungssystem, also einer elektronischen Registrierkasse arbeiten. Damit arbeiten die allerwenigsten Schülerfirmen. Der Gesetzgeber hat sich absichtlich gegen eine Registrierkassenpflicht entschieden. Daher kann jedes Unternehmen auch eine offene Ladenkasse anstelle des Einsatzes eines elektronischen Aufzeichnungssystems verwenden. Eine Belegausgabepflicht besteht dann nicht. Es sind bei offenen Ladenkassen jedoch die gesetzlichen Vorschriften nach §146 Abgabenordnung die einzelne, vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Aufzeichnung zu beachten. Unabhängig davon, ob eine offene Ladenkasse oder ein elektronisches System verwendet wird, muss die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben mittels der Kassen-Nachschaу verifiziert werden können. Bei einer Kassen-Nachschaу überprüft das Finanzamt die schriftliche Kassenbuchführung und stellt einen Abgleich mit der Ladenkasse her.

## **Preiskalkulation**

Die Annahme eines Auftrags hängt von verschiedenen Faktoren ab. So sollte etwa der Ertrag stets die Kosten übersteigen oder sie zumindest decken. Daraus ergibt sich eine absolute Preisuntergrenze für die Annahme eines Auftrags. Andernfalls würde es automatisch zu einem Verlust der Schülerfirma bei diesem Auftrag führen. Falls eine Schülerfirma dauerhaft nicht kostendeckend arbeitet, gefährdet dies ihr langfristiges Bestehen am Markt. Weitere Faktoren für die Preisbildung sind die Preisbereitschaft potenzieller Kundinnen und Kunden sowie die Wettbewerbssituation vor Ort.

## **Geschäftskorrespondenz**

Die gesamte Korrespondenz (E-Mails, Briefe, Faxe) von und mit Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten usw. muss archiviert werden. Das erleichtert nicht nur die tägliche Arbeit, sondern ist bei Unklarheiten und Beschwerden wichtig. Nur so lassen sich Vorgänge nachvollziehen. Die Unterlagen sollten in einem abschließbaren Schrank für zehn Jahre verwahrt werden. Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres.

## **Inhalt und Form von Rechnungen**

Eine Rechnungspflicht besteht nur in zwei Fällen:

- Es handelt sich um eine Leistung an eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer für deren oder dessen Unternehmen oder aber an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.
- Es handelt sich um eine steuerpflichtige Leistung an einem Grundstück (Bauleistungen, Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsleistungen an Grundstücken).

In allen anderen Fällen besteht keine Pflicht zu Erteilung einer Rechnung.

Wird eine Rechnung erstellt, so müssen Schülerfirmen die beschriebenen Rechnungspflichtangaben ebenso beachten wie andere Unternehmen. In Rechnungen müssen gemäß DIN 5008 grundsätzlich folgende Angaben aufgenommen werden:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Schülerunternehmens,

- Hinweis, dass es sich um eine Schülerfirma handelt,
- vollständiger Name und Anschrift der Leistungsempfängerin oder des Leistungsempfängers,
- Termin, zu dem die Rechnung beglichen sein soll (z. B. Zahlungsziel innerhalb von 14 Tagen),
- Bankverbindung der Schülerfirma,
- Hinweis auf die Rechnungsnummer bei der Überweisung,
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (neue Regelung ab 01.01.2023; siehe Kapitel *Steuerliche Rahmenbedingungen*),
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw. die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung und
- Rechnungsbetrag (inkl. möglicher Preisnachlässe).

Die Schülerfirma hat ein Doppel der Rechnung grundsätzlich zehn Jahre aufzubewahren, wobei eine elektronische oder bildliche Speicherung bei Vernichtung der Originalrechnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

### **Elektronisch übermittelte Rechnungen**

Eine Rechnung kann auch in elektronischer Form erstellt werden, sofern der Rechnungsempfänger formlos zugestimmt hat. Rechnungen können ohne größere Hürde elektronisch versandt werden, zum Beispiel per E-Mail. Dies sollte immer als pdf-Datei erfolgen, um spätere Änderungen auszuschließen. Stimmt die Rechnungsempfängerin oder der Rechnungsempfänger der elektronischen Übermittlung zu, sind spezielle technische Übermittlungsverfahren nicht mehr erforderlich.

Die elektronischen Rechnungen sind grundsätzlich entsprechend der hierfür geltenden Vorgaben der Finanzverwaltung elektronisch aufzubewahren. Hierbei gelten generell die o.g. Fristen für Geschäftskorrespondenz. Eine Aufbewahrung elektronischer Rechnungen als Papierausdruck ist dabei jedoch nicht zulässig. Stattdessen müssen sie in dem Dateiformat gespeichert werden, in dem sie sich ursprünglich befanden, z. B. als PDF-Datei. Elektronische Belege müssen während ihrer Aufbewahrungszeit jederzeit lesbar, unveränderbar und maschinell auswertbar sein.

### **Haftung**

In jedem Fall muss darauf geachtet werden, dass von den durch Schülerfirmen angebotenen Waren und Dienstleistungen keine Gefährdungen ausgehen, die Haftungsansprüche auslösen können, wie beispielsweise ein nicht verkehrssicheres Fahrrad. Vor der Abgabe solcher Produkte ist eine fachkundige Prüfung durch eine Handwerksmeisterin oder einen Handwerksmeister zu veranlassen.

Bei bestimmten Geschäftsideen, wie beispielsweise einer Fahrradwerkstatt, muss der Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung geprüft werden. Falls die Kundin oder der Kunde einer Schülerfirma etwa aufgrund einer nicht ordnungsgemäß reparierten Bremse einen Unfall verursacht, haftet die Schule. In der Regel kommt daher eine Haftung des Landes Niedersachsen in Betracht, welches Regressmöglichkeiten prüfen wird.

## **Sachmangelhaftung**

Soweit eine hergestellte und verkaufte Ware einen Sachmangel aufweist, wie etwa eine instabil gebaute Gartenbank, bestehen die Gewährleistungsansprüche gegenüber der Verkäuferin oder dem Verkäufer und nicht gegenüber der Herstellerin oder dem Hersteller oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Ware. Zwar wird der Schulträger durch den schulischen Herstellungsprozess Eigentümer der verkauften Ware, die Gewährleistungsansprüche treffen jedoch das Land, da die Schülerfirma als pädagogisches Projekt des Landes Verkäufer der Ware ist.

Folgendes Beispiel verdeutlicht diesen Zusammenhang: Die Schülerfirma produziert und verkauft Bänke. Das verwendete Holz wurde für den Unterricht vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Herstellungsprozess sowie Vertrieb der Bänke erfolgen im Rahmen der pädagogischen Schülerfirmenarbeit und liegen somit in der Verantwortung des Landes.

## **Produkthaftung**

Die Produkthaftung greift, wenn bei der Endabnehmerin oder beim Endabnehmer bei eigener (Teil-)Herstellung oder auch nur Neuetikettierung von Waren Gesundheits- oder Sachschäden entstehen, die durch das Produkt bei normalem Gebrauch verursacht werden, wie beispielsweise ein Stromschlag bei Küchengeräten. Die Herstellerin oder der Hersteller haftet für alle Schadensfälle sowie Sachbeschädigungen, die der Fehler des Produkts herbeigeführt hat (§§ 1, 3 ProdHaftG). Auch hier haftet im Grundsatz das Land.

## **Deliktische Haftung**

Bei der deliktischen Haftung haftet in der Regel das Land. Falls etwa ein patentiertes oder lizenziertes Produkt unter Verletzung des Patentrechts hergestellt wird, ist das Land haftbar. Auch haftet das Land, falls unter Verletzung des Urheberrechts ein Theaterstück aufgeführt und dafür Geld eingenommen wird.

Für die rechtlichen Konsequenzen haftet zwar in all diesen Fällen das Land Niedersachsen, welches die Schulleitung aber durchaus in Regress nehmen kann. Für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte persönlich (zivil- oder strafrechtlich). Es ist daher angebracht, sie im Rahmen der Information über die Arbeit in der Schülerfirma (siehe Kapitel *Verträge abschließen*) auch über Haftungsfragen zu unterrichten.

## **Gewährleistung**

Mit jedem Vertrag, den eine Schülerfirma abschließt, verpflichtet sie sich gemäß BGB, den Vertragsgegenstand frei von Mängeln zu liefern. Sollte sie dieser Pflicht nicht nachkommen, haben Kunden die Möglichkeit, Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

Ein Sachmangel liegt vor,

- wenn die Sache von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht.
- wenn sich die Sache nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet.
- wenn die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht.
- wenn eine Bedienungs- bzw. Montageanleitung fehlt und die Sache durch die Käuferin oder den Käufer falsch montiert wurde.

Die gesetzlichen Rechte der Kundinnen und der Kunden, die sich aus der Mängelhaftung ergeben, sind:

- Ein Anspruch auf Nacherfüllung nach Wahl der Käuferin oder des Käufers, d. h. Lieferung einer neuen Sache (Nachlieferung) oder die Reparatur der gelieferten Sache (Nachbesserung). Eine Nachbesserung muss allerdings nur höchstens zwei Mal seitens der Käuferin oder des Käufers akzeptiert werden. Die Schülerfirma kann die von Käuferinnen und von Käufern gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.
- Ein Rücktritt vom Kaufvertrag verbunden mit der Rückzahlung des Kaufpreises oder eine Minderung des Kaufpreises sind möglich, wenn die Schülerfirma innerhalb einer von Käufern gesetzten Frist (i. d. R. eine Woche) oder nach zweimaliger Nachlieferung nicht erfolgreich nacherfüllt hat.
- Sollte daneben ein Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Schülerfirma entstanden sein, so ist die Schülerfirma auch zum Schadensersatz verpflichtet.

Die gesetzliche Gewährleistung oder Sachmängelhaftung verpflichtet Schülerfirmen als Lieferanten einer Ware oder Dienstleistung, Käuferinnen und Käufern gegenüber für einen bestimmten Zeitraum für Sachmängel der Ware oder Dienstleistungen (z. B. einer Fahrradreparatur) zu haften. Die Haftungspflicht tritt ein,

- wenn Mängel erkennbar werden, die den Vertragsgegenstand in seinem Gebrauchswert mindern oder
- nicht zu erwartende Gefahren hervorrufen.

Hierbei geht es um Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

Während der ersten sechs Monate nach der Übergabe einer Ware liegt die Beweislast bei der Schülerfirma, d. h. sie müsste Käuferinnen und Käufern somit beweisen, dass die Ware mängelfrei war. Die Mängelfreiheit bezieht sich auf den Vertragsgegenstand als Ganzes.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt i. d. R. zwei Jahre, für bestimmte Ansprüche bestehen längere Fristen. Nur für gebrauchte Waren kann die Frist auf zwölf Monate verkürzt werden, wenn dies ausdrücklich per Kaufvertrag oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt ist.

Verkauft eine Schülerfirma Waren, ist sie verpflichtet die Gewährleistungsansprüche ihrer Kundschaft abzuwickeln. Gleichzeitig genießt die Schülerfirma in der Rolle als Einkäuferin aber auch Ansprüche gegen Herstellerinnen und Herstellern oder Großhändlerinnen und Großhändlern, wenn etwa verdorbene Lebensmittel oder defekte Solarzellen geliefert wurden.

Empfehlenswert mit Blick auf die Schülerfirmenarbeit ist daher die Einführung eines Qualitätsmanagements mit dem Ziel, die Mängelfreiheit zu dokumentieren.

## **Garantiebedingungen**

Eine Garantie ist eine zusätzliche freiwillige Leistung einer Schülerfirma. Sie gilt neben den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen und kann frei gestaltet werden, etwa in Dauer oder Umfang. Die Schülerfirma kann so garantieren, dass sie beispielsweise defekte Solarzellen für verkaufte Modellbausätze für eine Dauer von drei Jahren kostenlos austauscht.

Wenn Schülerfirmen eine Garantie einräumen, sollten die Kundinnen und Kunden gut darüber aufgeklärt werden,

- worauf sich die Garantie bezieht,
- wie lange sie dauert,
- für welche Mängel/Mängelursachen sie nicht haftet, etwa für unsachgemäßen Gebrauch oder Verschleiß und

- ob die Garantieansprüche selbst abgewickelt werden oder ob sich Kundinnen und Kunden direkt an die Herstellerin und den Hersteller wenden müssen.

Diese Angaben können auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegt werden.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Grundsätzlich ist das Vorhalten von AGB nicht verpflichtend. Sind diese jedoch formuliert, werden sie Teil des Vertrages und somit rechtswirksam. AGB haben den Vorteil, dass sie den Bedürfnissen der Schülerfirma angepasst werden können. Sie schützen etwa vor Ansprüchen von Kundinnen und Kunden, die bei Problemen in der Auftragsabwicklung entstehen können. Bei fehlenden AGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## Versicherungen

Schülerfirmen sind ausschließlich als durch die Schulleitung anerkannte Schulprojekte über die gesetzliche Unfallversicherung (hier: Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV)) versichert. Für in Schülerfirmen tätige Schülerinnen und Schüler gelten die Schutzbestimmungen des Schülerbetriebspraktikums entsprechend. Auch bei etwaigen Besorgungen für eine Schülerfirma außerhalb des Schulbereichs, etwa bei einer kooperierenden Bäckerei, sind die Schülerinnen und Schüler unfallversichert.

Wenn im Rahmen der Schülerfirma ein Schaden entsteht, ist dies durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abgedeckt. Allerdings sind die geltenden Deckungssummen zu beachten:

Personenschäden	3.000.000,00 €
Sachschäden	3.000.000,00 €
Vermögensschäden	100.000,00 €

(Stand: Februar 2022)

Wer jedoch anderen Personen oder Sachen, auch schulfremden, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zufügt, kann dafür persönlich belangt werden (strafrechtlich: ab 14 Jahre, § 14 StGB Strafgesetzbuch; zivilrechtlich: ab 10 Jahre, § 828 BGB).

Bei potenziell risikobehafteten Geschäftsfeldern wie Reparatur und Catering bietet es sich an, eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Abklärung, ob und inwieweit Versicherungsschutz über den KSA und den GUV besteht, sollte im Zweifelsfall durch eine Prüfung der konkreten Tätigkeitsfelder der Schülerfirma über die Schulleitung oder über den Schulträger erfolgen.

Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind über den GUV abgesichert, wenn sie mit Einverständnis der Schulleitung für die Schülerfirma tätig werden.

## Nachhaltigkeit

Den Schülerfirmen kommt für die Umsetzung nachhaltiger Entwicklung eine in verschiedener Weise zentrale Bedeutung zu. Als Herstellerinnen von Produkten und Dienstleistungen beeinflussen sie mit ihren Entscheidungen direkt die Entwicklung von Ressourcenverbrauch und Umweltbelastungen.

Ökonomische Aspekte werden schwerpunktmäßig darauf angelegt, Kosten zu minimieren bzw. den Gewinn zu steigern. Darauf können alle einzelnen Teilbereiche bzw. Abteilungen der Schülerfirma Einfluss haben, wie etwa der Materialeinkauf. Ebenso sollte im Herstellungsprozess u. a. darauf geachtet werden, möglichst ressourcenschonend zu arbeiten, also beispielsweise Materialausschuss zu minimieren. Der Verkauf hat abschließend die Aufgabe, das Produkt oder die Dienstleistung möglichst gewinnbringend zu veräußern.

Ökologische Aspekte umfassen alle Einflüsse auf die Umwelt, wie den Verbrauch von Papier, Strom und Wasser, die Reduzierung der Wasserverschmutzung und Maschinenlaufzeiten, aber auch den Einsatz von zertifizierten Lebensmitteln (Bio, UTZ, asc, Bioland, demeter, Blauer Engel etc.).

Die sozialen Aspekte nehmen im Besonderen die Menschen innerhalb der Schülerfirma in den Blick. Hier werden vor allem personale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und Selbstständigkeit unterstützt. Diese wichtigen Soft-Skills werden intuitiv gefördert und verschaffen den Schülerinnen und Schülern eine breite Basis für eine anschließende berufliche Ausbildung. In unserer globalisierten Welt soll aber auch die weltweite soziale Gerechtigkeit untersucht werden, indem z. B. Bereiche wie Fair-Trade einbezogen werden. Zudem lernen Schülerinnen und Schüler, wie gerechte Arbeitsbedingungen im täglichen Entscheidungsprozess beeinflusst werden können und welchen Einfluss dies auf Kinderarbeit, Bildung und Generationengerechtigkeit hat.

Die Themen Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit spielen eine immer größere Rolle in allen Abteilungen einer Schülerfirma. Dabei müssen wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte nicht im Widerspruch zueinander stehen. Wenn es einer Schülerfirma gelingt, den Stromverbrauch für die Produktion zu senken, macht sich das sowohl im wirtschaftlichen Ergebnis als auch in der Umweltbilanz positiv bemerkbar.

Neben diesen Soft-Skills bietet eine Schülerfirma gute Möglichkeiten der Integration und Inklusion, da sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter innerhalb individueller Kompetenzen in die Schülerfirma einbringen kann. Auch die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) nimmt im Rahmen dieses pädagogischen Projektes einen besonderen Raum ein. Für gewisse Entscheidungen kann zudem festgelegt sein, welcher Prozess hierfür durchlaufen und wie die Teilhabe von einzelnen Mitgliedern in der Schülerfirma gewährleistet werden soll. Dies bietet sich u. a. bei der Entscheidung über die Gewinnverwendung an.

Was bedeutet Nachhaltigkeit für das wirtschaftliche Handeln von Unternehmen - und damit auch für nachhaltige Schülerfirmen? Sie müssen immer wieder bessere Lösungen entlang des folgenden Merksatzes finden:

*Unternehmen müssen in ökologischer, sozialer und ethischer Verantwortung erfolgreich wirtschaften.*

Natürlich sollten Schülerfirmen auch Gewinn erzielen, wenn sie mittel- und langfristig am Markt bestehen wollen. Aber sie sollten auch für ihre Mitschülerinnen und Mitschüler innerhalb des Unternehmens und für Menschen außerhalb des Unternehmens Verantwortung übernehmen. Darüber hinaus müssen sie sich die Bedingungen in den Ländern ansehen, aus denen sie ihre Produkte beziehen. Sie sollten global für die Verbesserung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situationen eintreten, wie dem Zugang zu Bildung, fairer Bezahlung der Arbeiterinnen und Arbeiter, der Abschaffung von Kinderarbeit oder uneingeschränkter Meinungsfreiheit.

Folgende exemplarische Leitfragen helfen bei der Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeitsthematik in der Schülerfirma:

- Werden ausreichend neue Ideen und Produkte entwickelt?
- Wie können Produkte und Ideen geschützt werden?
- Wie können die Arbeitsbedingungen für die Mitschülerinnen und Mitschüler verbessert werden?
- Wie kann der Zusammenhalt im Team gestärkt werden?
- Wie kann ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis berücksichtigt werden?
- Bietet es sich an, Partnerschaften mit anderen Schülerfirmen in Deutschland oder anderen Industrienationen aufzubauen?
- Wie wäre es mit einer Beteiligung an globalen Projekten?

Es besteht die Möglichkeit, für die Schülerfirma ein Nachhaltigkeitsaudit auszuarbeiten. Dies ist ein Bericht, in dem schriftlich fixiert wird, welche Schwerpunkte sich eine Schülerfirma in der Vergangenheit zur Verbesserung des nachhaltigen Wirtschaftens gesetzt hat und wie sie diese Veränderungen in der Zukunft weiter umsetzen will.

In dem Nachhaltigkeitsaudit werden nicht nur die Ergebnisse dokumentiert, sondern auch der Weg, der in der Vergangenheit beschritten wurde, um die Ziele zu erreichen. Da nicht immer jede Entscheidung die richtige gewesen sein muss, haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Fehler und Sackgassen künftig zu vermeiden. Nachhaltigkeit ist ein Prozess und verändert sich je nach Entwicklungsstand der Schülerfirma. In dem Bericht sollen Schwächen und Stärken der Schülerfirma aufgeführt sein, damit in der Zukunft weitere Verbesserungen erfolgen können.

Neue Schülerinnen und Schüler sollen in diesem Prozess mit eingebunden werden, damit die Schülerfirma die Möglichkeit hat, sich weiterzuentwickeln. Die Schülerinnen und Schüler sollen erkennen, dass jede verantwortbare Entscheidung im potenziellen Spannungsfeld von ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit durchdacht werden muss.

## **Werbung**

Grundsätzlich stehen zur Eigenwerbung sämtliche bekannte, auch von realen Unternehmen angewandte Mittel zur Verfügung. Gedruckte Werbung kann entweder öffentlich ausgehängt, als Beilage in Zeitungen und Zeitschriften (Schülerzeitung) oder selbst verteilt werden.

In einem ersten Schritt bietet es sich an, mit eher einfachen, kostengünstigeren Mitteln wie Plakaten, Handzetteln oder einfacher Mund-zu-Mund-Propaganda zu werben. Dabei sollte die Schülerfirma für ihre Informationsmaterialien nur Recyclingpapier aus 100% Altpapier verwenden.

Zuerst sollte überlegt werden, welcher Kundenkreis erreicht werden soll. So mag es sinnvoll sein, für eine Cafeteria nur in der Schule und im näheren Umfeld zu werben. Für Fahrradreparaturen z. B. kann das Einzugsgebiet vergrößert werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Werbung ist das Internet. Eine Homepage für die Schülerfirma wird am besten über eine Subdomain der Schul-Homepage eingerichtet, man sollte sich also keine eigene Domain beschaffen. So kann sichergestellt werden, dass die rechtlichen Bestimmungen in der Verantwortung der Schule liegen und die Schülerfirma erkennbar ist. Idealerweise hat sie eine eigene E-Mail-Adresse in der für die Schule gebräuchlichen Form.

Falls eine Schule keine Homepage haben sollte und die Schülerfirma deshalb selbst eine eigene gestalten möchte, muss deutlich sein, welche rechtlichen Vorschriften, wie z. B. das



Domainrecht, das Markenrecht, der Datenschutz, die Angabe eines Impressums usw., für sie zutrifft. Wichtig ist ein deutlicher Hinweis auf den Haftungsausschluss für weiterführende Links zu anderen Internetadressen (Disclaimer).

## **Internetgeschäfte**

Ein Onlineshop bietet eine zusätzliche-, interessante Vertriebsmöglichkeit für die Schülerfirma, ihre Produkte im Internet anzubieten. Da die jüngere Generation verstärkt im Internet kauft, passt man über diesen Vertriebsweg sein Angebot verstärkt dem Kaufverhalten dieser Kundinnen und Kunden an.

Nicht zuletzt werden durch den Betrieb eines Onlineshops bei den Schülerinnen und Schülern auch spezielle, berufliche Kompetenzen geschult, wie beispielsweise die Pflege der Lagerbestände, das Verfassen von Produktbeschreibungen, Kommunikation via E-Mail, der Umgang mit Reklamationen oder das Anbieten verschiedener Bezahlssysteme.

Bei der Eröffnung eines Onlineshops sollten grundsätzlich alle rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet werden, insbesondere das Urheberrecht und der Datenschutz. Nach § 5 des Telemediengesetzes bzw. § 55 Rundfunkstaatsvertrags besteht hier auch eine Impressumspflicht. Ein jedes Impressum muss zwingend den vollständigen Namen und die Anschrift der Seitenbetreiberin oder des Seitenbetreibers sowie Angaben zur Kontaktaufnahme beinhalten. Zudem müssen je nach Gesellschaftsform unterschiedliche Anforderungen an ein Impressum berücksichtigt werden. Dazu gehören für Schülerfirmen verpflichtend folgende Angaben:

- Vollständiger Name der Schulleitung,
- Firmenbezeichnung,
- Hinweis auf Schülerfirma (als pädagogisches Projekt),
- Postanschrift der Schule,
- E-Mail-Adresse und
- leichte Erreichbarkeit auf der Seite.

Eine Datenschutzerklärung (DSE) ist ebenso Pflicht. Sie muss von jeder untergeordneten Seite aus erreichbar sein und den Namen sowie die Kontaktdaten der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen und ggf. die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten enthalten. Es hat ein ausdrücklicher Hinweis darauf zu erfolgen, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck erhoben und gespeichert werden sowie auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung basiert. Die Aufforderung zur Abgabe von Erfahrungsberichten und Bewertungen ist zulässig, aber nur in der Form, dass die Kundin oder der Kunde nicht in irgendeiner Weise beeinflusst wird.

Schülerfirmen können folglich Produkte im Internet in ihrem Onlineshop anbieten. Hierbei handelt es sich analog zu Schaufenstern und Werbeprospekten stets um eine Aufforderung an eine potenzielle Kundin oder einen potenziellen Kunden, ein Angebot an die Schülerfirma abzugeben. Auch im Internet kommt ein Vertrag laut § 147, Abs. 2 BGB wie bei Anwesenden (z. B. Brotkauf) durch die Abgabe von zwei Willenserklärungen (Angebot und Annahme) zustande. Die Präsentation der Produkte der Schülerfirma im Internet ist nicht als Angebot zu betrachten, sondern als Aufforderung an die Kundin oder den Kunden, ein Angebot an die Schülerfirma abzugeben. Der Vertrag kommt folglich erst zustande, wenn die Schülerfirma dieses Angebot der Kundin oder des Kunden annimmt. Sie kann nun den Auftrag mit allen Einzelheiten (Lieferbedingungen, Preise, Rabatte, AGB, etc.) bestätigen und abwickeln. Die Annahme des Angebotes sollte in einem angemessenen Zeitfenster geschehen. Folglich sollte sichergestellt werden, dass E-Mails an die Schülerfirma auch in der unterrichtsfreien Zeit kontrolliert und bearbeitet werden.

Der Onlineshop sollte auch mit einer Freizeichnungsklausel versehen werden („Angebot zählt nur, solange Vorrat reicht“, „Die Schülerfirma behält sich vor, das Angebot nicht anzunehmen“ etc.). Auf diese Weise behält die Schülerfirma die Entscheidungsfreiheit, ein Angebot anzunehmen oder eben nicht. Dies ist wichtig, wenn beispielsweise zweifelhafte Angebote aus dem Ausland kommen oder eine fristgerechte Lieferung aufgrund unterrichtsfreier Zeit nicht möglich ist. Diese Vorgehensweise in Form der Bestellung per E-Mail sollte bei Onlineshops grundsätzlich erfolgen. Dies schließt die einfachere Variante eines Einkaufs über einen Warenkorb aus, denn hier liegt die Entscheidungsfreiheit über die Annahme eines Angebotes nicht mehr in den Händen der Schülerfirma.

Zudem sollte generell sichergestellt werden, dass die Einrichtung eines Onlineshops rein pädagogischen Zwecken dient. Hierunter ist zu verstehen, dass die Schülerfirma die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler aufgreift und deren Kompetenzen in Bezug auf eine Ausbildung stärkt. Steht nur die Gewinnerzielung im Vordergrund oder wird durch den Onlineshop eine Erweiterung des Geschäftsfeldes beabsichtigt, sind dies die falschen Motive und missachten den Grundsatz, einen regionalen Bezug zu erhalten. Zudem wird der Aspekt der Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit Kunden eingeschränkt, da der Kontakt anonym aufgenommen wird.

Da sich Onlineshops inzwischen großer Beliebtheit erfreuen und nicht jede Schule die Möglichkeit hat, eine eigene Seite zu programmieren, existieren viele kommerzielle Anbieter von modularen Baukästen für Homepages und Onlineshops am Markt. Der große Vorteil ist hier, dass die Seite schnell und einfach gestaltet werden kann und obligatorische sowie rechtliche Aspekte oft bereits Bestandteil sind.

In jedem Fall ist es sinnvoll, bezüglich eines Onlineauftritts, gleich welcher Art, die zuständige Regional Koordinatorin oder den zuständigen Regional Koordinator sowie die für den schulinternen Datenschutz verantwortliche Person zur abschließenden Kontrolle und die Schulleitung zu Rate zu ziehen (siehe Kapitel *Beratungs- und Unterstützungssystem*).

## **Zertifizierung**

Als ein Instrument der Qualitätsentwicklung und des Qualitätsmanagements sowie als Anerkennung sehr engagierter Arbeit innerhalb einer Schülerfirma besteht die Möglichkeit der Zertifizierung in den Niveaustufen Gold, Silber und Bronze. Zudem dient die Zertifizierung als Evaluationsmöglichkeit der Schülerfirmenarbeit. Die zu zertifizierende Schülerfirma wird während des gesamten Bewerbungs- und Überprüfungszeitraumes eng von der zuständigen Regional Koordination begleitet. Eine Zertifizierung gilt für drei Jahre, anschließend muss eine Re-Zertifizierung im Rahmen der langfristigen Qualitätssicherung stattfinden.

Der Ablauf einer Zertifizierung läuft stets nach folgendem Muster ab:

1. Äußerung des Zertifizierungswunsches seitens der Schülerfirma gegenüber der zuständigen Regional Koordination
2. Beratung durch die zuständige Regional Koordination
3. Erstellung und Einreichung der Zertifizierungsunterlagen
4. Klärung offener Fragen zwischen der Leitung der Schülerfirma und der Regional Koordination
5. Besuch der Schülerfirma durch die Regional Koordination und Präsentation der Schülerfirma
6. Bestätigung der erfolgreichen Zertifizierung.

Den Kontakt stellen die Schulen zu den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren für Nachhaltige Schülerfirmen über eine Beratungsanfrage im Bildungsportal Niedersachsen her (siehe Abschnitt C: *Weiterführende Links*).

## **Besondere Vorschriften im Umgang mit Lebensmitteln**

Bei der Herstellung und dem Handel mit Lebensmitteln sind besondere Anforderungen an Hygiene und Kennzeichnung zu beachten.

Die folgenden Ausführungen können nur einen Teil der potenziell zutreffenden Rechtsvorschriften abbilden. Je nachdem, was die Schülerfirmen herstellen und verkaufen, bzw. welche Dienstleistung sie anbieten, können spezielle Vorschriften gelten, die beachtet werden müssen. Das zuständige Veterinäramt und/oder der Gesundheitsdienst bzw. das Gesundheitsamt informieren Schulen im Vorfeld, worauf es beim Umgang mit Lebensmitteln ankommt.

Generell sind je nach Betriebsart lebensmittelrechtliche Vorschriften getrennt nach Nahrungsmittelherstellung, dem Verkauf unverpackter und verpackter Lebensmittel zu beachten.

Grundsätzlich gelten die im Anhang aufgeführten Vorschriften. Darüber hinaus können je nach verwendeten Lebensmitteln die spezifischen Rechtsgrundlagen zum Tragen kommen.

Hierbei sind insbesondere die Personal-, Raum- und Prozesshygiene zu beachten. Weitere Details von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen sind im Anhang zu finden.

Die Einhaltung dieser Verordnungen obliegt der Betreiberin oder dem Betreiber, sie oder er ist in der Nachweispflicht. Insofern sind eine regelmäßige Belehrung (auch durch das Gesundheitsamt) sowie die Dokumentation der Temperaturkontrollen, der Lagerung und der Reinigung sehr sinnvoll und empfehlenswert, auch in Hinblick auf größere Arbeitsgruppen mit wechselnden Teilnehmenden (siehe Abschnitt C: *Weiterführende Links*).

Unter Umständen müssen in den Räumlichkeiten, die für die Einrichtung eines Kiosks oder einer Cafeteria vorgesehen sind, Umbauten vorgenommen werden. Die zuständigen Fachbereiche des Schulträgers informieren dazu.

## **Kennzeichnung von Lebensmitteln**

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln wird zwischen vorverpackter und unverpackter (loser) Ware unterschieden. Wenn vorverpackte Lebensmittel originalverpackt weiterverkauft werden, muss keine Kennzeichnung vorgenommen werden, da die Herstellerinformationen ausreichend sind, wie etwa bei Müsliriegeln.

Folgende Angaben sind gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben auf einem vorverpackten Lebensmittel:

- Bezeichnung des Lebensmittels
- Zutaten des Lebensmittels einschließlich der vierzehn Hauptallergene, wenn enthalten
- Mindesthaltbarkeitsdatum oder/und Verbrauchsdatum
- Nettofüllmenge
- Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmens
- Nährwertkennzeichnung

Werden jedoch Großgebilde gekauft, um daraus die einzelnen Stückwaren weiterzuverkaufen, kann es sein, dass auf der einzelnen Stückware (obwohl diese auch noch verpackt ist) keine Angaben mehr aufgeführt sind. In dem Fall muss dafür gesorgt werden, dass die Kundschaft diese Informationen erhalten. Man kann die Angaben als Kopie mitgeben oder gut sichtbar aushängen. Dies gilt auch für selbst abgepackte Waren, wie z. B. Knabbermischungen. Wird aber lose Ware verkauft, wie Brötchen oder Muffins, müssen die 14 Hauptallergene sowie Zusatzstoffe gesondert gekennzeichnet werden.

Empfehlenswert ist es, diese Unterlagen in einem für Produzentinnen und Produzenten sowie für Verkäuferinnen und Verkäufer zugänglichen Ordner zu sammeln. Ein Foto des fertigen Produktes hilft zur Erkennung und Qualitätssicherung bezüglich des Aussehens.

Weil auch geringe Spuren von Allergenen gekennzeichnet werden müssen, kann es für die Schülerfirma sinnvoll sein, dass der Hinweis „*Kann Spuren von ... enthalten*“ verwendet wird. Dies ist immer dort empfehlenswert, wo ein Allergen bei der Produktion mit anderen angebotenen Lebensmitteln in Kontakt kommen könnte, wenn beispielsweise von einem Sesambrotchen die Körner auf ein Roggenbrötchen gelangen.

Zusätzliche Informationsmöglichkeiten über die jeweils zutreffenden Vorschriften gibt es beim zuständigen Veterinäramt, dem Fachbereich Gesundheit des Schulträgers oder dem Gesundheitsamt.

## Abschnitt C: Anhang

Bitte verwenden Sie gerne die beigefügten Anlagen und holen Sie sich über die beigefügten Links aktuelle und vertiefende Informationen rund um das Projekt Schülerfirmen und Schülergenossenschaften.

### Anlagen

Mit Ausnahme von Anlage 4 stehen die Anlage als editierbare Textdokumente zum Download bereit und können individuell an die Gegebenheiten der jeweiligen Schule angepasst werden.

- Anlage 1: Muster-Kooperationsvereinbarung
- Anlage 2: Muster-Satzung
- Anlage 3: Muster-Satzung einer Schülergenossenschaft
- Anlage 4: Sustainable Business Canvas
- Anlage 5: Inhalte eines Geschäftsplans

### Weiterführende Links

- Niedersächsisches Kultusministerium <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/>
- Regionale Landesämter für Schule und Bildung – Beratungsanfrage Schülerfirmen <https://bildungsportal-niedersachsen.de/beratung-unterstuetzung/onlineportal-bu/uebergreifend/schuelerfirmen>
- Schülerfirmen light [https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere\\_schulen/allgemein\\_bilden\\_de\\_schulen/berufliche\\_orientierung\\_an\\_allgemein\\_bildenden\\_schulen/schulerfirmen\\_light/schulerfirmen-light-206910.html](https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bilden_de_schulen/berufliche_orientierung_an_allgemein_bildenden_schulen/schulerfirmen_light/schulerfirmen-light-206910.html)
- Schülergenossenschaften <https://schuelergeno.de/>  
<http://www.genoatschool.de/home/>
- Umsetzung der DSGVO durch Schulen und Studienseminare <https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/datenschutz/dsgvo>
- Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen <https://dgevesch-ni.de/>

## **Erlasse**

- Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie)  
*Beschl. d. LReg v. 1.4.2014 - MI-11.31-03019/2.4.1.3 (Nds.MBl. Nr.16/2014 S.330) - VORIS 20480*
- Berufliche Orientierung an allgemeinbildenden Schulen  
RdErl. d. MK v. 17.9.2018 - 24-81403 (SVBl. 10/2018 S. 556; ber. S. 710) - VORIS 22410
- Führung von Girokonten durch die Schulen / Online-Banking  
RdErl. d. MK v. 1.8.2018 - 12.4 - 80 101 - 3 (SVBl. 8/2018 S. 392) - VORIS 22410;  
Ergänzendes Schreiben vom 29.10.2018

## **Verordnungen und Gesetze (Lebensmittel / Schulverpflegung)**

- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG); in Bezug auf Hygiene vor allem §42 IfSG und §43 IfSG, die Informationen über Beschäftigungsverbote und Schulungspflichten geben
  - Billigkeitsmaßnahmen gem. § 11 Abs. 5 NVwKostG (Nr. 1 und 4)
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)
- Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (kurz: Zusatzstoff-Zulassungsverordnung - ZZuIV)
- DIN-Normen bzgl. Hygiene:
  - DIN 10506 Lebensmittelhygiene – Außer-Haus-Verpflegung
  - DIN 10508 Lebensmittelhygiene – Temperaturen für Lebensmittel
  - DIN 10514 Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung
  - DIN 10516 Lebensmittelhygiene – Reinigung und Desinfektion

## Impressum

**Herausgeber:**

Niedersächsisches Kultusministerium  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover

E-Mail: [pressestelle@mk.niedersachsen.de](mailto:pressestelle@mk.niedersachsen.de)

Website: [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de)

Gestaltung: Ocke Dethlefsen

Foto: SCHUBZ - Umweltbildungszentrum Lüneburg

Druck: Die Handreichung ist ausschließlich zum Download erhältlich.

Januar 2023